

Vereinbarung über den Vollzug der Dünger-Verordnung

vom 25. Juni 2002¹

Der Kanton Obwalden, vertreten durch den Regierungsrat,

und

*das Laboratorium der Urkantone, vertreten durch die
Aufsichtskommission, diese wiederum vertreten durch ihren Präsidenten,*

in Ausführung der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern
(Dünger-Verordnung, DüV) vom 10. Januar 2001²,

gestützt auf Artikel 19 Absatz 3 des Staatsverwaltungsgesetzes (StVG)
vom 8. Juni 1997³,

vereinbaren:

Art. 1 *Aufgabenübertragung*

¹ Das Laboratorium der Urkantone übernimmt die Marktüberwachung gemäss Art. 29 Abs. 2 der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern⁴ im Kanton Obwalden in Ergänzung zu seinen Aufgaben im Rahmen des Konkordats.

² Die Bestimmungen des Konkordats⁵ gelten sinngemäss.

Art. 2 *Finanzierung*

Die aus der Marktüberwachung entstehenden Direktkosten werden vom Laboratorium der Urkantone den Anbieterinnen oder Anbietern belastet.

Art. 3 *Schlussbestimmung*

¹ Diese Vereinbarung tritt sofort in Kraft.

¹ Nicht im Amtsblatt

² SR 916.171

³ GDB 130.1

⁴ SR 916.171

⁵ GDB 816.2

² Sie gilt solange, bis sie von einem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt wird. Im gegenseitigen Einvernehmen kann die Vereinbarung jederzeit angepasst oder aufgelöst werden.⁶

⁶ Aufgelöst per 8. März 2017 durch Vereinbarung vom 8. März 2017 im Rahmen des Erlasses der Ausführungsbestimmungen zur Chemikaliengesetzgebung vom 20. Dezember 2016 (RRB vom 20. Dezember 2016 [Nr. 258]); nicht im Amtsblatt publiziert